

Statuten der
All-in-one-Consulting.com Group¹

In der Fassung vom 15. Juli 2009

§ 1 Gründung

Gründungszweck der All-in-one-Consulting.com Group ist der Zusammenschluss ihrer Mitglieder zu einer Interessensgemeinschaft in Form einer Vermarktungsplattform. Der Zusammenschluss erfolgt in loser Form ohne Begründung einer rechtsvertretungsbefugten Form. Die Group tritt nach außen als Namensgeber für die Vermarktungsplattform auf. Sie kann weder in Namen noch auf Rechnung ihrer Mitglieder rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eingehen. Die Group wird in keinem Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragen. Ansprüche und Verpflichtungen der Mitglieder begründen sich nie gegen die Group sondern nur gegenüber den anderen Mitgliedern.

Die Group dient der Förderung ihrer Mitglieder bei der Betreuung bestehender und bei der Gewinnung neuer Kunden auf Basis von Gegenseitigkeit.

Es wird festgehalten, dass parallel zu diesem losen Zusammenschluss eine All in one Consulting GmbH durch Schermann und Volcic erreicht wird, die jedoch keinerlei Ansprüche der Mitglieder gegenüber dieser GmbH begründet.

§ 2 Mitglieder

Die All-in-one- Consulting.com Group ist eine Interessensgemeinschaft ihrer Mitglieder. Die Anzahl ihrer Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Gründungsmitglieder sind die folgenden Unternehmen/Unternehmer

- 1) BATCON – Business and Technology Consulting GmbH, 7501 Rotenturm
- 2) SAUER Wirtschaftstrainer, 2500 Baden
- 3) Continua Finanzdienstleistungs GmbH, 1010 Wien
- 4) be-it solution GmbH, 1230 Wien
- 5) Lebensraummanagement- Lehrinstitut LO-Sutrich&DI Pap KG, 1010 Wien
- 6) Vconsult Projectmanagement, Business- and IT-Consulting GmbH, 1100 Wien
- 7) Mag. Daniel Erber, 1090 Wien

¹Group...Arbeitsgemeinschaft, versteht sich im gesamten Kontext der Statuten nicht als GesbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sondern als Interessensgemeinschaft. Die Group ist kein wirtschaftliches Rechtsobjekt welches, sie ist weder aktiv noch passiv rechtsgeschäftsfähig;

Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen sein, welche als Unternehmer am Wirtschaftsleben teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine vertretungs- und stimmberechtigte Person bzw. deren Vertreter der Group mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann die Aufnahme neuer Mitglieder vorschlagen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss der bestehenden Mitglieder.

Auf einstimmigen Beschluss aller übrigen Mitglieder kann ein einzelnes Mitglied aus wichtigem Grund aus der Group ausgeschlossen werden

§ 3 Funktionen/Gremien - Verwaltung

Die Wahrnehmung der Verwaltung und Führung der Group erfolgt durch die Funktionen und Gremien. Die Aufgaben der Funktionen und Gremien sind folgende:

1) Gremien

- a. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
 - i. Wahl/Abwahl der Mitglieder für die Besetzung der Funktionen;
 - ii. Entlastung der Funktionen nach Ablage ihrer Rechenschaftsberichte;
 - iii. Beschlussfassung über die von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträge;
 - iv. Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen für die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen und sonstigen Mittel (insbesondere die Verwendungen der angemieteten Räumlichkeiten usw.);
 - v. Entscheidet auf Vorschlag einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - vi. Beschließt auf Vorschlag einstimmig über den Ausschluss bestehender Mitglieder. Das betreffende Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt;
- b. Group Schiedsgericht
 - i. Setzt sich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem dritten Mitglied zusammen;
 - ii. Entscheidet in Streitfällen zwischen den Mitgliedern;
 - iii. Das Schiedsgericht kann von allen Mitgliedern angerufen werden. Das Schiedsgericht hat bei Anrufung über den Fall einstimmig zu entscheiden. Es kann den Fall nur an die Mitgliederversammlung delegieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über das Begehren der klagenden Partei mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit; Die betreffenden Parteien haben dabei kein Stimmrecht;
 - iv. Hat ein Richter selber Parteistellung in dem Verfahren, so wählt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Ersatzmitglieder;
 - v. Alle Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts;

2) Funktionen

- a. Vorsitzender
 - i. 1. Repräsentant bei Veranstaltungen der Group;
 - ii. Ladet zu den o. und ao. Mitgliederversammlungen ein;
 - iii. Führt den Vorsitz bei o. und ao. Mitgliederversammlungen;
 - iv. Erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen;

- v. Hat bei Mehrheitsbeschlüssen im Falle von Stimmgleichheit das Dirimierungsrecht;
 - vi. Ist den Gremien zur Auskunft verpflichtet;
- b. Vorsitzender Stellvertreter
- i. Vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit;
 - ii. Unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Funktion;
 - iii. Ist dem Vorsitzenden und den Gremien zur Auskunft verpflichtet;
- c. Generalsekretär
- i. Koordiniert den öffentlichen Auftritt der Group;
 - ii. Aktualisiert öffentlichkeitswirksame Medien;
 - iii. Schriftführer bei den Mitgliederversammlungen;
 - iv. Ist dem Vorsitzenden und den Gremien zur Auskunft verpflichtet;
- d. Generalsekretär Stellvertreter
- i. Vertritt den Generalsekretär in dessen Abwesenheit;
 - ii. Unterstützt den Generalsekretär bei der Wahrnehmung seiner Funktion;
 - iii. Ist dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden und den Gremien zur Auskunft verpflichtet;
- e. Rechnungsprüfer
- i. Prüft die widmungsgemäße Verwendung der von den Mitgliedern den Funktionen oder Gremien der Group zur Verfügung gestellten Finanzmittel sowie aller anderen bereitgestellten Güter oder Leistungen. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verwendung dieser Mittel sind alle anderen Funktionen dem Rechnungsprüfer zur Auskunft verpflichtet;
 - ii. Der Rechnungsprüfer ist nur den Gremien der Group zur Auskunft verpflichtet;

Die Wahl der Funktionen erfolgt in einer o. oder ao. Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr. Jedes Mitglied kann je Funktion maximal zwei Wahlvorschläge machen. Die Wahl erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss.

§ 4 Finanzgebarung

Jedes Mitglied hat, je nach Anzahl der Mitarbeiter (Angestellte und freie Mitarbeiter) einen monatlichen Beitrag zu leisten:

- 1) Bis inkl. 15 Mitarbeiter EUR 200,- (exkl. MwSt) pro Monat
- 2) Zwischen 16 und 30 Mitarbeiter EUR 300,- (exkl. MwSt) pro Monat
- 3) Über 30 Mitarbeiter EUR 400,- (exkl. MwSt) pro Monat

Wird ein neues Mitglied aufgenommen, so sind von diesem EUR 1.250,- (exkl. MwSt) für Marketing (beispielsweise: Visitenkarten, Homepage, Mappen...) einmalig zu leisten.

LO hat keine monatlichen Mitgliedszahlungen zu zahlen, solange das Büro im 1. Bezirk, Stadiongasse (zum derzeitigen Preis – Stand 1.7.2009) für AIOC zur Verfügung gestellt wird.

Weitere Ausnahmen können mit einer Mehrheit von 75% beschlossen werden.

Die Verwendung der finanziellen und sonstigen zur Verfügung stehenden Mittel unterliegt den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmenbedingungen. Dabei sind die Mittel immer im Interesse der Gesamtheit aller Mitglieder einzusetzen.

Die Verwaltung und Verantwortung über die zweckgebundene Verwendung obliegt dem Generalsekretär. Alle Ausgaben über EUR 1.500 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung (oder per Mail) seines Stellvertreters.

Die Ausübung aller Funktionen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit über angemessene Aufwandsentschädigungen für einzelne Mitglieder entscheiden. Dem Vorsitzenden steht bei Stimmgleichheit das Dirimierungsrecht zu. Jedes Mitglied ist hierbei stimmberechtigt.

Scheidet ein Mitglied aus der Group aus, werden die von ihm zur Verfügung gestellten finanziellen und sonstigen Mittel binnen 30 Tagen rückerstattet. Eine Rückerstattung kommt in soweit nicht zum Tragen, als diese Mittel bereits zweckgebunden aufwandswirksam geworden sind bzw. damit bereits Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen wurden. Andere zur Verfügung gestellte Gegenstände, Räumlichkeiten, Büromittel und ähnliches sind in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ausscheiden, dem ausgeschiedenen Mitglied rück zu erstatten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Alle Mitglieder sind gleich berechtigt. Insbesondere haben die Gremien und Funktionen in Ausübung ihrer Tätigkeiten darauf zu achten, dass diese den Interessen aller Mitglieder in gleichem Maße Rechnung tragen.

Alle Mitglieder haben den gleichen Anspruch, der Group zur Verfügung gestellte Mittel wie insbesondere Gegenstände, Räumlichkeiten und Büromittel in gleichem Maße zu nutzen und zu verbrauchen.

Alle Mitglieder können für einander Geschäfte mit eigenen oder neuen Kunden anbahnen oder vermitteln. Dafür steht dem Mitglied eine Provision in Höhe von 15 % des aus der Geschäftsanbahnung entstandenen Nettoumsatzes (verrechnete und bezahlte Leistungen) zu.

Zur Geschäftsanbahnung gehört unter anderem auch die Empfehlung des jeweiligen Mitgliedes bei eigenen Kunden (i.e. Namedropping).

Diese Provisionsvereinbarung orientiert sich an den am österreichischen Beratungsmarkt geltenden Geschäftsgebräuchen. Folgeumsätze mit dem gleichen Kunden oder vollkonsolidierten Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe unterliegen ebenfalls einem Provisionsanspruch von 15%. Diese Grundlage gilt für alle Mitglieder untereinander. Es

steht jedem Mitglied frei, zur Absicherung dieser Forderung einen rechtsgültigen Vertrag aufzusetzen und abzuschließen.

2. Pflichten

Alle Mitglieder haben die in den Gremien beschlossenen Mittel der Group innerhalb auferlegter Frist zur freien Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder sind einander zur Fairness verpflichtet.

§ 6 Aufnahme und Ausscheiden von (neuen) Mitgliedern

Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss. Jedes Mitglied kann die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss eines bestehenden Mitgliedes vorschlagen. Das Mitglied hat den Vorschlag ausreichend zu begründen. Die Mitgliederversammlung ist für Aufnahmen und Ausschlüsse bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlußfähig. Wird der Ausschluss eines bestehenden Mitglieds vorgeschlagen, so ist dieses Mitglied bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Scheidet ein Mitglied aus der Group aus, so verliert es alle Rechte aus der Nutzung des Namens All-in-one- Consulting.com Group

Mit der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten erkennt jedes Mitglied der All-in-one-Consulting.com Group die Statuten in vollem Umfang an

Für..

- 1) BATCON – Business and Technology Consulting GmbH, 7501 Rotenturm
- 2) SAUER Wirtschaftstrainer, 2500 Baden
- 3) Continua Finanzdienstleistungs GmbH, 1010 Wien
- 4) be-it solution GmbH, 1230 Wien
- 5) Lebensraummanagement- Lehrinstitut LO-Sutrich&DI Pap KG, 1010 Wien
- 6) Vconsult Projectmanagement, Business- and IT-Consulting GmbH, 1100 Wien
- 7) Mag. Daniel Erber, 1090 Wien

Wien, am